



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

A) Problem

Bisher ist das dauerhafte elektronische Ausstellen des Erlaubnisscheins im Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) verboten. Die Verfahrensvorschriften zur Erprobung des elektronischen Ausstellens des Erlaubnisscheins (§ 29a Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes – AVBayFiG) haben sich bewährt. Allein im ersten Halbjahr 2020 wurden von drei Anbietern über 15 000 elektronische Erlaubnisscheine verkauft. Inzwischen gibt es bereits fünf zugelassene Anbieter. Die Erprobungsphase läuft am 31. August 2021 ab. Um diese Möglichkeit auf Dauer einzuführen, ist eine Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes notwendig.

Darüber hinaus sind verschiedene weitere umfangreiche, vielfach redaktionelle Änderungen erforderlich, die sich aus Folgeänderungen anderer Gesetze sowie veranlasst durch Rechtsprechung und Vollzug ergeben haben.

B) Lösung

Das Bayerische Fischereigesetz ist zu ändern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Gesetzesänderung werden auf längere Sicht keine neuen Kosten ausgelöst.

Eine Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (KVB), Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs auszustellen, ist bereits nach dem bisherigen Art. 29 BayFiG erforderlich und bleibt erhalten. Die Genehmigung bezieht sich nun neben der Ausstellung in Papier auch auf das elektronische Ausstellen des Erlaubnisscheins. Soweit das Ausstellen elektronischer Erlaubnisscheine genehmigt wird, verringert sich der bisherige Aufwand der KVB, da insoweit das Siegel (Bestätigung) der Papiererlaubnisscheine durch die KVB wegfällt.

Das Ausstellen elektronischer Erlaubnisscheine erfolgt auch im Interesse der Bürgerfreundlichkeit. Der Erwerb wird flexibler gestaltet: Erlaubnisscheine sind künftig unabhängig von den Öffnungszeiten der Ausgabestellen rund um die Uhr erhältlich.

Die nunmehr vorgesehene Bestellung des Fischereiaufsehers durch die KVB unterscheidet sich verwaltungsaufwandsmäßig nicht von der bisherigen behördlichen Bestätigung (= Verwaltungsakt) durch die KVB (vgl. bisheriger Art. 71 Abs. 1 BayFiG) und erfordert damit auch kein zusätzliches Personal. Auch wenn zunächst der Verwaltungsaufwand der KVB durch (Neu-)Bestellung der Fischereiaufseher ggf. kurzfristig erhöht wird, wird er auf Dauer voraussichtlich geringer sein, da der Fischereiaufseher künftig (wie der Naturschutzwächter gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden KVB im Außendienst ist. Zukünftig können dadurch Sachverhalte mit geringfügigen

Ordnungswidrigkeiten (OWi), die bisher von der KVB bearbeitet wurden, durch die Fischereiaufseher eigenverantwortlich erledigt werden, vgl. §§ 56 ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Ein Aufwandsersatz oder eine Vergütung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Fischereiaufseher ist wie bisher auch weiterhin nicht vorgesehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

§ 1

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abteilung I wird Teil 1.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inhalt des Fischereirechts“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei kann an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden.
³Art. 15 Abs. 2 und naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschlossene Gewässer“.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer wie insbesondere Baggerseen, soweit es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt.“
4. Abteilung II wird Teil 2.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Fischereirecht des Gewässereigentümers“.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bestehende Fischereirechte des Freistaates Bayern bleiben unberührt.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Abzweigungen fließender Gewässer“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw.)“ durch die Wörter „– Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw. –“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Veränderungen der Gewässer“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten und dgl.)“ durch die Wörter „– Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten usw. –“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Wasserspeicher“.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wenn ein Wasserspeicher im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) oder ein sonstiger Wasserspeicher für Erholungszwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird und sich ein Gewässer hierdurch ausdehnt, folgen am ursprünglichen Gewässer bestehende, selbstständige Fischereirechte dieser Ausdehnung mit der Maßgabe, dass eine Mitberechtigung des Ausbauunternehmers unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe des Gewässers entsteht.“
9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Überflutungen“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Fischwasser“ durch die Wörter „ein Gewässer“ und die Wörter „im Fischwasser“ durch das Wort „dort“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „haftet der Fischereiberechtigte“ durch die Wörter „hat der Fischereiberechtigte Entschädigung zu leisten“ ersetzt.
10. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Selbstständige Fischereirechte“.
11. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Beschränkte Fischereirechte“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.)“ durch die Wörter „– Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw. –“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann beschränkte Fischereirechte gegen Entschädigung der Berechtigten aufheben oder weitergehend beschränken. ²Eine solche Anordnung ist auf Antrag von Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften zu treffen, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.“

12. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Abmarkung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und werden die Wörter „auf Antrag“ durch die Wörter „und der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften auf Antrag eines Beteiligten“ ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Grenzen nach Satz 1 werden im Liegenschaftskataster nachgewiesen.“
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 3 wird Abs. 1 Satz 3.
 - e) Abs. 4 wird aufgehoben.
13. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Eintragung von Fischereirechten“.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Abs. 4 wird Abs. 3 Satz 2.
 - c) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
14. Art. 12 wird aufgehoben.
15. Abteilung III wird Teil 3.
16. Teil 3 Abschnitt 1 wird Teil 3 Kapitel 1.
17. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift eingefügt:
„Selbstständiger Fischereibetrieb.“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist nur derjenige befugt, dessen Recht sich auf einen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht (selbstständiger Fischereibetrieb).“
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) ¹Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit dem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilsberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 28 bis 45 auszuüben. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten.“

18. Art. 14 wird Art. 13 und wie folgt gefasst:

„Art. 13

Gemeinschaftlicher Fischereibetrieb

(1) ¹Fischereirechte, die die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 nicht erfüllen, sollen durch die Kreisverwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammengefasst werden. ²Dieser soll sich nach Möglichkeit auf die Fischereirechte an sämtlichen im Gebiet einer Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbstständige Fischereibetriebe bilden, erstrecken. ³Sofern es zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeinden einbezogen werden.

(2) In einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb, an dem mehr als zwei Personen beteiligt sind, darf die Fischerei nur ausgeübt werden durch:

1. von den Beteiligten benannte Fischer,
2. Pächter oder
3. eine Fischereigenossenschaft.

(3) ¹Die Beteiligten beschließen mit absoluter Mehrheit, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist. ²Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. ³Die Erträge werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfang der Fischereirechte verteilt. ⁴Im Fall des Abs. 2 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftssatzung geregelt. ⁵Vereinbarungen nach diesem Absatz wirken auch für und gegen die Sondernachfolger der Beteiligten.

(4) ¹Kommt eine Regelung nach Abs. 3 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Landesfischereiverband) übertragen. ²Dieser darf 10 % des Reinertrags, der im Übrigen nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 3 verteilt wird, einbehalten. ³Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 bleibt unberührt.“

19. Die Art. 15 und 16 werden aufgehoben.

20. Art. 17 wird Art. 14 und wie folgt gefasst:

„Art. 14

Überlassung der Fischereiausübung

Der Berechtigte für die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat die Ausübung des Fischereirechts dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden selbstständigen Fischereibetriebs gegen Entschädigung zu überlassen, wenn dieser es verlangt.“

21. Art. 18 wird Art. 15 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer“.

22. Teil 3 Abschnitt 2 wird Teil 3 Kapitel 2.

23. Art. 19 wird Art. 16 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Begriff“.

24. Art. 20 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Keine Begründung neuer Rechte“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

25. Art. 21 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Vorkaufsrecht“.
 - b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Angabe „(BGB)“ eingefügt.
26. Art. 22 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Ausübung“.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 31 bis 56“ durch die Angabe „Art. 28 bis 45“ ersetzt.
27. Art. 23 wird Art. 20 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Fischereiordnung“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird der Doppelpunkt durch die Wörter „über die“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „über die“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 2 werden die Wörter „ggf. über die“ gestrichen.
 - dd) In den Nrn. 3 bis 8 werden jeweils die Wörter „über die“ gestrichen.
28. Art. 24 wird Art. 21 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Keine Anwendung auf geschlossene Gewässer“.
29. Teil 3 Abschnitt 3 wird Teil 3 Kapitel 3.
30. Art. 25 wird Art. 22 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Allgemeines“.
 - b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Bei Verpachtung an eine juristische Person sind höchstens drei aus dem Pachtvertrag bestimmbare Personen zur Ausübung der Fischerei ohne Erlaubnisschein befugt.“
 - c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „insofern“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
31. Art. 26 wird Art. 23 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Erlöschen“.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ und wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
32. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Schriftform und Hinterlegung“.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

33. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Unterpacht“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 22 bis 24“ ersetzt.
34. Art. 29 wird Art. 26 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Erlaubnisscheine“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, jedoch nicht in elektronischer Form“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Jahren“ die Wörter „, bei Erlaubnisscheinen für die Berufsfischerei im Bodensee (Patente) zehn Jahren“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.“
 - d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen für
 - a) Inhaber von Jugendfischereischeinen und
 - b) Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 ausüben.“
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
35. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:
- „Art. 27
Freistaat Bayern als Fischereiberechtigter
- (1) Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 22 bis 26 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
 - (2) Abweichungen von Art. 22 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 22 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.
 - (3) ¹Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen (Fachberater) an. ²Hierbei teilt er die vorgesehenen Pachtbedingungen mit. ³Hat sich der Fachberater gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter nach Vertragsschluss den Pachtvertrag zu. ⁴Art. 24 Satz 2 ist nicht anwendbar.
 - (4) Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.“
36. Teil 3 Abschnitt 4 wird Teil 3 Kapitel 4.

37. Art. 31 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Allgemeines“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:
 1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) oder
 2. durch Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde (Zwangsgenossenschaft).(3) Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.“
38. Art. 32 wird aufgehoben.
39. Art. 33 wird Art. 29 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Zwangsgenossenschaft“.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Berechnung der Mehrheit ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.“
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) ¹Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. ²Diese hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. ³Mit dem Erlass der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. ⁴Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.“
40. Art. 34 wird aufgehoben.
41. Art. 35 wird Art. 30 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Gesetzliche Vertreter“.
42. Art. 36 wird Art. 31 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Juristische Person“.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die Genossenschaft muss ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.“
43. Art. 37 wird aufgehoben.
44. Art. 38 wird Art. 32 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Satzung“.
45. Art. 39 wird Art. 33 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Beschluss über die Satzung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

46. Art. 40 wird Art. 34 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Genehmigung der Satzung“.
 - b) In Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „von acht Tagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.
47. Art. 41 wird Art. 35 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Vorstand“.
48. Art. 42 wird Art. 36 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Haftung des Vorstands“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.“
49. Art. 43 wird Art. 37 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Genossenschaftsversammlung“.
50. Art. 44 wird Art. 38 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Austritt“.
51. Art. 45 wird Art. 39 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Auflösung“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Art. 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
52. Art. 46 wird Art. 40 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Liquidation“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Liquidatoren haben ihre Bestellung unter Angabe ihrer Personalien innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.“
53. Art. 47 wird Art. 41 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Stellung der Liquidatoren“.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.
54. Art. 48 wird Art. 42 und wie folgt gefasst:
„Art. 42
Beendigung der Liquidation
(1) Die Liquidatoren haben die Beendigung der Liquidation innerhalb einer Woche der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft zu übergeben.
(2) Mit der Beendigung der Liquidation erlischt die Beitragspflicht der Genosschafter.“
55. Die Art. 49 und 50 werden aufgehoben.

56. Art. 51 wird Art. 43 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Staatliche Aufsicht“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Staates“ durch die Wörter „durch die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist berechtigt,
 1. bei Ablehnung eines Antrags nach Art. 37 und in sonstigen dringenden Fällen anstelle des Vorstands die Genossenschaftsversammlung einzuberufen,
 2. zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen und
 3. sonstige Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Genossenschaft zu treffen, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind.“
57. Die Art. 52 bis Art. 54 werden aufgehoben.
58. Art. 55 wird Art. 44 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Beitritt von Pächtern“.
59. Art. 56 wird Art. 45 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Fischereigenossenschaft der Pächter“.
 - b) Die Angabe „Art. 31“ wird durch die Angabe „Art. 28“ ersetzt.
60. Teil 3 Abschnitt 5 wird Teil 3 Kapitel 5.
61. Art. 57 wird Art. 46 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Fischereischeinpflicht“.
 - b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „lautenden“ das Wort „gültigen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
62. Art. 58 wird Art. 47 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „10.“ durch das Wort „zehnte,“ ersetzt und das Wort „(Jugendliche)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 61“ durch die Angabe „Art. 50“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Jugendliche, die das 14.“ durch die Wörter „Personen, die das vierzehnte“ und die Angabe „(Art. 59)“ durch die Angabe „nach Art. 48“ ersetzt.
63. Art. 59 wird Art. 48 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Fischerprüfung“.

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „12.“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt.
64. Art. 60 wird Art. 49 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Zuständigkeit; Versagung, Rücknahme und Widerruf“.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „und Auflagen“ eingefügt.
65. Art. 61 wird Art. 50 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 58 Abs. 2)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „im Sinn von Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Forsten“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt und wird die Angabe „Bayern e.V.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bayern e.V.“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
66. Teil 3 Abschnitt 6 wird Teil 3 Kapitel 6 und die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
 - Kennzeichnungspflicht und Betreten der Ufer“.
67. Art. 62 wird Art. 51 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Kennzeichnungspflicht“.
68. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 7 wird gestrichen.
69. Art. 63 wird Art. 52 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Betreten der Ufer“.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Hegezeit“ durch das Wort „Vegetationszeit“ ersetzt.
70. Abteilung IV wird Teil 4.
71. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 wird gestrichen.
72. Art. 64 wird Art. 53 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Fischereiverordnung; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Das Staatsministerium kann Regelungen im Sinn des Satzes 1 auch für den Einzelfall erlassen.“

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „ , wenn diese nicht erreichbar ist oder“ sowie das Komma nach dem Wort „Verzug“ gestrichen.

73. Art. 65 wird Art. 54 und wie folgt gefasst:

„Art. 54

Freier Zug der Fische

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen anzubringen, die geeignet sind, den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen. ²Vorschriften über die Beschaffenheit und Verwendung von Fanggeräten und Fangvorrichtungen bleiben unberührt.“

74. Art. 66 wird Art. 55 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Durchgängigkeit; Fischwege“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen errichtet oder ändert, die den Zug der Fische nach auf- oder abwärts so verhindern oder erheblich beeinträchtigen, dass die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands (Art. 1 Abs. 2 Satz 2) gefährdet ist, kann von der Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Durchgängigkeit entsprechend den Bewirtschaftungszielen (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) für oberirdische Gewässer herzustellen.

(2) ¹Für bestehende Anlagen im Sinn des Abs. 1 gilt diese Vorschrift entsprechend. ²Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

75. Art. 67 wird Art. 56 und wie folgt gefasst:

„Art. 56

Nutzung von Wasserkraft

(1) Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer (§ 6 und §§ 27 bis 31 WHG) entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 sicherzustellen.

(2) ¹Für bestehende Wasserkraftnutzungen gilt Abs. 1 entsprechend. ²Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.“

76. Art. 68 wird Art. 57 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Sonstige Nutzung und Ableitung eines Fischwassers“.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Entnahme von Wasser zur Nutzung zu landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken sowie für Beschneigungsanlagen darf einem Fischwasser nur so viel Wasser entzogen werden, dass seine Eignung und Entwicklungsfähigkeit als Lebensraum für einen standorttypischen und artenreichen Fischbestand erhalten bleibt.“

77. Art. 69 wird Art. 58 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen“.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

78. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitts 2 wird gestrichen.
79. Art. 70 wird Art. 59 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Schonbezirke; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewässern“ die Wörter „und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
80. Abteilung V wird Teil 5 und die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Teil 5
Fischereiaufseher“.
81. Art. 71 wird Art. 60 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Fischereiaufseher und Verordnungsermächtigung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Fischereiaufseher sind
 1. die von der Kreisverwaltungsbehörde bestellten Personen und
 2. die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden.“
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften werden von diesen vorgeschlagene, volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 bestellt. ²Wird von den Fischereiberechtigten, Pächtern oder Fischereigenossenschaften trotz behördlicher Aufforderung kein Antrag auf Bestellung eines Fischereiaufsehers gestellt, können die Kreisverwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen Fischereiaufseher bestellen, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. ³Mit der Bestellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers festgelegt. ⁴Dieser kann sich auf Bezirke benachbarter Kreisverwaltungsbehörden erstrecken. ⁵Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Fischereiaufseher nicht Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist oder Bedenken gegen seine persönliche oder fachliche Eignung bestehen. ⁶Der Fischereiaufseher ist während der Ausübung seines Dienstes Angehöriger der bestellenden Kreisverwaltungsbehörde im Außendienst und darf Amtshandlungen nur in dem nach Satz 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich vornehmen.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden gestrichen.
82. Art. 72 wird Art. 61 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Aufgaben und Befugnisse“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln,

zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und, soweit die Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit“.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Fischbehälter“ durch die Wörter „Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können,“ ersetzt.

d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „(Platzverweisung)“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine, Erlaubnis-scheine sowie Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.“

e) In Abs. 4 werden die Wörter „des Bayerischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „BayWG“ ersetzt.

83. Abteilung VI wird Teil 6.

84. Art. 73 wird Art. 62 und wie folgt gefasst:

„Art. 62

Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Sind Privatrechte streitig, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Beteiligten aufgeben, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Regierungen und dem Staatsministerium.

(4) Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem zuständigen Fachberater.

(5) ¹Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater. ²Die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.“

85. Art. 74 wird Art. 63 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schriftform und Bekanntgabe“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

86. Art. 75 wird Art. 64 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Entschädigungen“.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
„(1) In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine Entschädigung vorsieht, stellt die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten die Entschädigung im Wege der Schätzung fest. Für die Höhe und die Festsetzung der Entschädigung gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung entsprechend.“
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden die Wörter „die Vergütung“ durch die Wörter „der Ersatz“ ersetzt.
87. Art. 76 wird Art. 65 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Kosten“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 75“ durch die Angabe „Art. 64“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 58 bis 60“ durch die Wörter „den Art. 47 bis 49“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 14 bis 17, 23, 31 bis 56 und 70“ durch die Wörter „Art. 13, 14, 20, 28 bis 45 und 59“ ersetzt.
88. Abteilung VII wird Teil 7.
89. Art. 77 wird Art. 66 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Bußgeldvorschriften“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Satzteil vor Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2“.
- bbb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
„c) den erforderlichen Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs auf Verlangen nicht nachweist,“.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. entgegen Art. 46 Abs. 1 bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereischein nicht zur Prüfung aushändigt,“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 1“ ersetzt und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.
- dd) In Nr. 5 wird die Angabe „Art. 64 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2“ ersetzt.
- ee) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. entgegen Art. 54 Satz 1 in einem Gewässer Vorrichtungen anbringt, die den Zug der Fische verhindern oder beeinträchtigen können,“.
- ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „Art. 69 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 1“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 70“ jeweils durch die Angabe „Art. 59“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:
„9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, nicht besichtigt lässt,“.

- ii) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:
 - „10. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder der Sicherstellung von gefälschten, verfälschten oder ungültigen Erlaubnisscheinen oder von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,“.
- jj) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und die Wörter „Art. 72 Abs. 5 Satz 1 oder 2“ werden durch die Angabe „Art. 61 Abs. 5“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62“ durch die Angabe „Art. 51“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 68 Abs. 3“ durch die „Art. 57 Abs. 3“ und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 90. Abteilung VIII wird Teil 8 und in der Überschrift werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.
- 91. Art. 78 wird Art. 67 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Perlfischereirechte“.
- 92. Art. 79 wird Art. 68 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Staatsverträge“.
- 93. Art. 80 wird Art. 69 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 2021 in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Die Erprobungsphase für das elektronische Ausstellen des Erlaubnisscheins läuft am 31. August 2021 ab. Um diese Möglichkeit auf Dauer einzuführen, ist eine Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) notwendig.

Darüber hinaus sind verschiedene weitere umfangreiche, vielfach redaktionelle Änderungen – u. a. als Folgeänderungen anderer Gesetze – veranlasst sowie durch Rechtsprechung und Vollzug erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen.

C) Einzelbegründung

Das Gesetz wird neu gegliedert: Abteilungen werden zu Teilen und Abschnitte zu Kapiteln. Darüber hinaus werden im gesamten Gesetz Überschriften für die einzelnen Artikel eingefügt.

Zu § 1 Nr. 2

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Regelung des früheren § 5 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) findet sich nun in Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Infolgedessen ist auch Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayFiG entsprechend zu ändern.

Zu Buchst. d

Die nachhaltige Fischerei hat in gleichem Maß ökologische, ökonomische sowie soziale Bedeutung und Verantwortung. Fischerei ist gleichermaßen Nutzung und Schutz des Fischgewässers und des Gewässerlebens. Beide Aspekte gehören untrennbar zusammen. Die Fischerei ist unverzichtbar für die Biodiversität im Gewässer und dient damit der Allgemeinheit. Deshalb ist der vollständige Ausschluss der Fischerei an einem Gewässer, das Fischen einen Lebensraum bietet, in der Regel weder sinnvoll noch verhältnismäßig.

Es wird die zu erhaltende nachhaltige Fischerei in allen ihren Ausübungsformen erfasst, also Erwerbs- und Angelfischerei und Teichwirtschaft. Sofern das betreffende Gewässer für die Fischerei geeignet ist, kann sie – bezogen auf die konkrete Ausübungsform – nicht vollständig ausgeschlossen werden. Möglich bleiben erforderliche und verhältnismäßige Einschränkungen der Fischereiausübung.

Ausdrücklich unberührt bleibt die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 BayFiG (Art. 18 Abs. 2 a. F.). Nach dieser fischereirechtlichen Vorschrift kann unter bestimmten Voraussetzungen an „Naturschutzgewässern“ die Fischereiausübung ausgeschlossen werden. Im Umkehrschluss ergibt sich i. V. m. der Hegepflicht nach Art. 1 Abs. 2 BayFiG, dass an Gewässern, die Art. 15 Abs. 2 BayFiG nicht erfasst, schon bisher ein vollständiger Ausschluss der Fischerei nicht zulässig sein sollte. Dies wird durch Einfügung des neuen Satzes notwendigerweise klargestellt, um im Verwaltungsvollzug aufgetretene Streitfälle zu vermeiden.

Ebenso wird klargestellt, dass naturschutzrechtliche Regelungen, wie z. B. FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147) sowie Schutzgebietsverordnungen, unberührt bleiben; es ist jeweils konkret zu prüfen, ob und inwieweit sich daraus Beschränkungen der Fischereiausübung ergeben können.

Zu § 1 Nr. 3

Baggerseen sind der Hauptanwendungsfall des Art. 2 Nr. 3 BayFiG. Durch die explizite Nennung von Baggerseen wird die Legaldefinition geschlossener Gewässer praxisnah präzisiert. Der Vollzug des BayFiG wird dadurch entsprechend einer langjährigen Forderung aus der Praxis wesentlich erleichtert. Das gilt insbesondere für die im Fischereirecht wesentliche Rechtsfolge, dass in diesen Gewässern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFiG die Verpflichtung zur Hege gilt.

Zu § 1 Nr. 5 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 8 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 9

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der bisherige Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayFiG ist wie ein Schadensersatzanspruch formuliert. Wie aus Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 a. F.) ersichtlich ist, handelt es sich jedoch um einen Anspruch auf Entschädigung. Dies wird mit der Änderung klargestellt.

Zu § 1 Nr. 11*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Inhalte der bisherigen Art. 9 und Art. 12 BayFiG werden aus Gründen der Normreduzierung unter Beibehaltung des Regelungsgehaltes zusammengezogen: Beschränkte Fischereirechte können unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben oder weitergehend beschränkt werden. Eine solche Anordnung trifft die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) entweder auf Antrag von Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften oder von Amts wegen. Wird die KVB von Amts wegen tätig, handelt sie als Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse. Dies bedarf keiner gesonderten Erwähnung im Gesetzestext, sodass die Formulierung entsprechend angepasst wird.

Zu § 1 Nr. 12

Der bisherige Art. 10 BayFiG wird insgesamt verschlankt.

Zu den Buchst. b, d und e

Die Sätze 1 und 2 des bisherigen Abs. 1 werden mit dem früheren Abs. 4 zusammengefasst. Dazu wird die bisherige Formulierung in Satz 1 dahingehend geändert, dass die bisherige „Kann“-Bestimmung in eine „Soll“-Empfehlung geändert wird. Damit wird der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereirechte Rechnung getragen, da diese regelmäßig einen hohen Vermögenswert darstellen.

In dem neu gefassten Satz 2 wird klargestellt, dass die technische Dokumentation der räumlichen Ausdehnung der Grenzen der Fischereirechte in Analogie zu den Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster erfolgt. Dies ergibt sich zum einen aus den an den unteren Vermessungsbehörden vorhandenen Unterlagen des Fischwassersteuernkatasters, die derzeit digitalisiert werden, sowie weiterer Fortführungsunterlagen, die im Rahmen der Abmarkungstätigkeiten nach Satz 1 entstehen. Zum anderen wird damit auch der Besonderheit der Fischereirechte Rechnung getragen, da für diese die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften angewendet werden (Art. 8 Abs. 1 BayFiG) und in entsprechender Anwendung des Abmarkungsgesetzes die Ergebnisse der Abmarkungstätigkeiten an unteren Vermessungsbehörden nachgewiesen werden (Art. 1 Abs. 3 Abmarkungsgesetz – AbmG).

Der bisherige Abs. 3 wird dem Abs. 1 als Satz 3 angefügt.

Zu Buchst. c

Der bisherige Abs. 2 ist neben dem entsprechend anwendbaren Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AbmG entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 13

Der bisherige Art. 11 BayFiG wird insgesamt verschlankt.

Zu § 1 Nr. 14

Der bisherige Art. 12 wird thematisch passend in Art. 9 BayFiG inkorporiert (s. § 1 Nr. 11 Buchst. c).

Zu § 1 Nr. 17

Art. 13 a. F. wird teilweise neu gefasst und mit dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 und 3 BayFiG zusammengeführt.

Zu § 1 Nr. 18

Art. 13 führt – verschlankt und modernisiert – die bisherigen Art. 14 bis 16 BayFiG fort.

Zu § 1 Nr. 19

Die bisherigen Art. 15 und 16 werden in den neuen Art. 13 BayFiG integriert.

Zu § 1 Nr. 20

In Art. 14 BayFiG (Art. 17 a. F.) werden einige redaktionelle Änderungen zur Klarstellung vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 24

Die Abs. 2 und 3 des bisherigen Art. 20 werden in Art. 13 BayFiG eingefügt.

Zu § 1 Nr. 25 Buchst. b

Der Ersatz der Bezeichnung „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch „BGB“ ist eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 26 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 27 Buchst. b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 30*Zu Buchst. b*

Ursprünglicher Hauptzweck des bisherigen Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayFiG war, bei Verpachtung eines Fischereirechts an eine juristische Person die Zahl der ausübungsberechtigten natürlichen Personen ohne Erlaubnisschein auf höchstens drei zu begrenzen.

Die Rechtsprechung (vgl. z. B. OLG Nürnberg vom 5. Dezember 1988 Az. 5 U 2105/86, LG München II vom 22. Juni 2018, Az. 10 O 3558/17) sah jedoch ein Wirksamkeitshindernis des Pachtvertrages darin, dass der Pachtvertrag diese Personen nicht namentlich benannte oder zumindest so ansprach, dass sie eindeutig bestimmt waren. Dies führte bei Verpachtung von Fischereirechten an juristische Personen (z. B. Fischereivereine) zu Vollzugsproblemen und Rechtsunsicherheit.

Die neue Formulierung stellt nun sicher, dass die ausübungsberechtigten Personen nicht mehr ausdrücklich genannt werden müssen. Es genügt vielmehr, dass sie sich nach den Grundsätzen des BGB für die Auslegung von Willenserklärungen (Wortlaut, erkennbarer Wille der Beteiligten, Treu und Glauben) aus dem Vertrag ergeben.

Zu den Buchst. c und d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 32 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 33 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 34*Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa*

Abweichend von der bisherigen Regelung in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG kann der Fischereierlaubnisschein seit dem 1. September 2018 auf Grundlage des Art. 19 Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz erlassenen § 29a Satz 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) neben der Schriftform auch elektronisch ausgestellt werden. Dieses Verfahren diente der Erprobung und erfolgte vor dem Hintergrund eines wachsenden Bedürfnisses der Angelfischer nach einer kurzfristigen sowie flexibleren Ausstellung von Erlaubnisscheinen. Seitdem konnten mehrere Anbieter von Online-Verfahren zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen zertifiziert werden. Die Möglichkeit der elektronischen Ausstellung hat sich bewährt: Sie wurde in der Praxis gut angenommen und durch Fischereiberechtigte sowie Angelfischer immer häufiger genutzt. So wurden im ersten Halbjahr 2020 allein von drei Anbietern bereits über 15 000 elektronische Fischereierlaubnisscheine verkauft. Mit Ablauf des 31. August 2021 tritt die Erprobungsregelung des § 29a Satz 1 AVBayFiG außer Kraft. Um weiterhin eine elektronische Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen zu ermöglichen, ist daher die Beschränkung auf die Schriftform in Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 a. F.) zu streichen.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb

Der frühere Satz 3 wird inhaltlich in Abs. 3 Nr. 1 übernommen.

Zu Buchst. c Doppelbuchst. aa

Die Verlängerung folgt einer langjährigen Forderung der Berufsfischer. Der zeitliche Geltungsbereich des Erlaubnisscheins ist bislang allgemein auf maximal drei Jahre begrenzt. Während diese Höchstdauer für Angelfischer ausreichend ist, besteht für den Kreis der Berufsfischer am Bodensee ein Bedürfnis nach einer längeren Geltungsdauer der Fischereipatente. Die berufliche Ausübung des Fischfangs bedarf einer gesteigerten Planungssicherheit, gerade in Bezug auf Investitionen. Eine Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches des Erlaubnisscheins für die Berufsfischerei im Bodensee auf zehn Jahre ist daher sachgerecht (vgl. auch Vertragsdauer Fischereipachtvertrag: mindestens zehn Jahre gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 a. F.); Vergabe der Fischereipatente für Berufsfischer in Baden-Württemberg am Bodensee: zwölf Jahre).

Zu Buchst. c Doppelbuchst. bb

Wird die Ausstellung der Erlaubnisscheine elektronisch genehmigt, ist eine Siegelung der (elektronischen) Erlaubnisscheine durch die KVB zur Kontrolle nicht erforderlich. Die Kontrolle erfolgt hier im Rahmen des vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigten elektronischen Verfahrens des Anbieters.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b Doppelbuchst. bb.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b Doppelbuchst. aa.

Zu § 1 Nr. 35

Der frühere Art. 30 BayFiG wird redaktionell angepasst.

Zu § 1 Nr. 36 bis 59

Das Kapitel zu den öffentlichen Fischereigenossenschaften wird redaktionell bereinigt und verschlankt.

Zu § 1 Nr. 61*Zu Buchst. b*

Die Ergänzung des Art. 46 Abs. 1 BayFiG (Art. 57 Abs. 1 a. F.) dient der Klarstellung, dass der bei Ausübung des Fischfangs mitzuführende Fischereischein auch gültig sein muss. Gültig ist der Fischereischein, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe nachgewiesen ist (vgl. Art. 50 Abs. 1 BayFiG). Ein bereits abgelaufener Fischereischein berechtigt nicht zum Fischfang.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 62*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der Begriff „Jugendlicher“ ist gemeinhin dahingehend definiert, dass erst Personen ab 14 Jahren erfasst sind (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch und § 1 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz). Eine abweichende Legaldefinition soll vermieden werden.

Zu § 1 Nr. 63 Buchst. b und c

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 1 Nr. 64*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Nach der bisherigen Rechtslage kann die Gemeinde bei Rücknahme oder Widerruf der Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels für die Wiedererteilung lediglich eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren festsetzen. Der Handlungsspielraum der Gemeinde wird nun durch die Möglichkeit erweitert, die Wiedererteilung des Fischereischeins mit Auflagen zu verbinden (z. B. nochmaliger Besuch eines Vorbereitungslehrgangs oder erneute Ablegung der Fischerprüfung).

Zu § 1 Nr. 65 Buchst. b, c und d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 69 Buchst. b

In Art. 52 BayFiG (Art. 63 a. F.) ist das Uferbenützungsrecht des Fischereiausübungsberechtigten geregelt. Dieser darf fremde Ufergrundstücke demnach grundsätzlich betreten. Eine Ausnahme hiervon besteht nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayFiG an den Ufern von Be- und Entwässerungsgräben, die pflanzenbaulich bewirtschaftet werden. Im Rahmen der jährlichen Vegetationszeit, d. h. vom Beginn des Wachstums bis zur Ernte, besteht ein Betretungsverbot. Die Bezeichnung als „Hegezeit“ ist hier missverständlich und könnte mit der Fischhege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) verwechselt werden. Eine sprachliche Abänderung in „Vegetationszeit“ ist daher geboten.

Zu § 1 Nr. 72*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Abs. 2 wird um einen überflüssigen Zusatz bereinigt: Wenn die Kreisverwaltungsbehörde nicht erreichbar ist, dürfte bereits Gefahr im Verzug bestehen.

Zu § 1 Nr. 73

Die sprachliche Neufassung erfolgt zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit.

Zu § 1 Nr. 74

Die Änderung dient der Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die frühere Regelung (Art. 66 BayFiG a. F.) aus dem Jahr 2008 passte mit der danach erlassenen wasserrechtlichen Vorschrift des § 34 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer) nicht zusammen, insbesondere in Bezug auf die Verknüpfung mit den dort genannten Bewirtschaftungszielen. Ergänzend zu der in § 34 WHG wasserrechtlich geregelten Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer wird mit der neu gefassten Regelung nun noch der fischereirechtliche Aspekt dahingehend abgesichert, dass bei der Errichtung bzw. Änderung der genannten Anlagen die Erhaltung eines dem Hegeziel entsprechenden Fischbestands (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) nicht gefährdet wird.

Der frühere Abs. 3 ist aufgrund der Regelung des § 34 Abs. 2 WHG entbehrlich und daher aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 75

Die Neufassung dient der Anpassung an § 35 WHG und stellt die Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestands nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG sicher. Der frühere Begriff „Triebwerke“, der technische Einrichtungen zur Nutzung der Wasserkraft (i. d. R. Turbinen) bezeichnete (vgl. Braun/Keiz, Fischereirecht in Bayern, Art. 67 BayFiG, Rn. 5), wurde an die umfassendere Terminologie des § 35 WHG („Nutzung von Wasserkraft“) angeglichen. Dadurch werden auch technische Neuentwicklungen wie die sog. Wasserkraftschnecke mit umfasst.

Zu § 1 Nr. 76 Buchst. b

Die Änderung dient der Aktualisierung und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit (ausdrückliche Einbeziehung der Forstwirtschaft und sämtlicher wirtschaftlicher Nutzungszwecke sowie der Beschneigungsanlagen ohne Beschränkung auf wirtschaftliche Zwecke). Fischereilich relevant ist insbesondere die Beschneigung immer dann, wenn eine Wasserentnahme aus einem natürlichen Gewässer erfolgt, um direkt zu beschneien oder einen Beschneigungsteich aufzufüllen.

Zu § 1 Nr. 77 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 79*Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa*

Bisher konnten Schonbezirke zur Erhaltung und Förderung der Fischerei ausnahmslos nur in nicht geschlossenen Gewässern ausgewiesen werden. Ein hinreichendes Bedürfnis für eine derartige Schutzmaßnahme kann jedoch auch in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe, wie beispielsweise größeren Baggerseen (Art. 2 Nr. 3 BayFiG), bestehen. Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 a. F.) ist dem-

entsprechend zu ergänzen. Wann ein naturnahes geschlossenes Gewässer von erheblicher Größe vorliegt, ist unter dem Aspekt des hinreichenden Bedürfnisses für einen Schonbezirk (vgl. dazu Art. 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) im Einzelfall zu bestimmen. So sind bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der Schonbezirksverordnung die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Danach dürfen nur Gewässer(teile) einbezogen werden, auf die sich der Schonbezirk erstrecken muss, damit er seinen Zweck erfüllen kann. Konkrete Größenangaben können daher nicht vorgegeben werden.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 81

Zu Buchst. b

Aus systematischen Gründen wird die Legaldefinition des Fischereiaufsehers aus dem früheren Art. 72 Abs. 1 in den neu gefassten Art. 60 Abs. 1 BayFiG (Art. 71 Abs. 1 a. F.) überführt.

Zu Buchst. c

Der bisherige Art. 71 Abs. 1 BayFiG wird neu gefasst. Die Stellung des Fischereiaufsehers wird an diejenige des Naturschutzwächters angeglichen (vgl. Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG). Das entspricht einer Forderung der Praxis. Die vorgesehene Bestellung des Fischereiaufsehers durch die KVB unterscheidet sich verwaltungsaufwandsmäßig nicht von der bisherigen behördlichen Bestätigung (= Verwaltungsakt) durch die KVB (vgl. Art. 60 Abs. 1 BayFiG). Durch die neue Regelung tritt der Fischereiaufseher wie der Naturschutzwächter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art.

Er ist während der Dienstausbübung Teil der KVB. Folge ist, dass dem Fischereiaufseher als Angehörigen der KVB bei der Mitwirkung an der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (OWi) – ähnlich dem Naturschutzwächter – ein Ermessensspielraum zukommt: Gemäß § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann er als Teil der Verwaltungsbehörde bei geringfügigen OWi den Betroffenen verwarnen und ggf. ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben, das an die KVB abzuführen ist. Zukünftig können dadurch Sachverhalte mit geringfügigen OWi, die bisher die KVB beschäftigten, mit Verwarnung durch die Fischereiaufseher eigenverantwortlich erledigt werden (vgl. §§ 56 ff. OWiG).

Die künftig vorgesehene hoheitliche Tätigkeit der Fischereiaufseher als Angehörige der KVB im Außendienst ist u. a. durch die fachlichen Qualifikationen der Fischereiaufseher gerechtfertigt. Diese mussten bereits in der Vergangenheit im Vorfeld ihrer Bestätigung durch die KVB umfangreiche Kenntnisse über ihre künftigen Aufgaben und Befugnisse durch einen Eignungstest nachweisen (§ 30 Abs. 2, § 31 AVBayFiG). Zudem kann den Fischereiaufsehern aufgegeben werden, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§ 30 Abs. 3 AVBayFiG). Für die künftige Bestellung der Fischereiaufseher wird an den genannten Eignungsanforderungen unverändert festgehalten.

Die Durchführung von Lehrgängen mit anschließendem Eignungstest obliegt dem Institut für Fischerei an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Unter dessen Leitung sind auch ergänzende Schulungen zur Vorbereitung auf die neuen Aufgaben der Fischereiaufseher im Bereich der Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Es entsteht daher für die KVB kein zusätzlicher Aufwand für Weiterbildungen.

Ein Aufwendungsersatz oder eine Vergütung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Fischereiaufseher ist wie bisher auch weiterhin nicht vorgesehen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 82*Zu Buchst. b*

Die Aufgabenbeschreibung des Fischereiaufsehers wird neu formuliert. Künftig ist es nicht mehr Voraussetzung für ein Einschreiten des Fischereiaufsehers, dass ein gesetzliches Gebot oder Verbot mit Bußgeld bewehrt oder eine Strafvorschrift ist.

Zu Buchst. c

Die in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayFiG (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 a. F.) aufgeführten Kontrollbefugnisse des Fischereiaufsehers werden klarstellend ergänzt und dadurch zielgerechtere Kontrollen ermöglicht.

Auch bei einer Person, die in Gewässernähe ohne Fanggerät, aber mit Fischen angetroffen wird, ist es naheliegend, dass diese soeben den Fischfang ausgeübt hat bzw. diesen alsbald wieder aufnehmen könnte. Die Ersetzung der Bezeichnung „Fischbehälter“ durch „Behältnisse“ stellt zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit klar, dass der Fischereiaufseher alle Gefäße, die zur Aufbewahrung und zum Transport lebender oder toter Fische verwendet werden, kontrollieren darf.

Zu Buchst. d

Es wird klargestellt, dass der Fischereiaufseher künftig auch befugt ist, gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine und Erlaubnisscheine sicherzustellen. Wer den Fischfang mit einem gefälschten, verfälschten oder ungültigen Fischereischein ausübt, verstößt gegen Art. 46 Abs. 1 BayFiG. Das Fischen ohne gültigen Erlaubnisschein stellt einen Verstoß gegen Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayFiG dar. Dadurch wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 2 Buchst. c BayFiG eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit begangen, ggf. auch eine Straftat nach § 267 Strafgesetzbuch (StGB). Das Fischen ohne gültigen Erlaubnisschein kann darüber hinaus den Tatbestand der Fischwilderei (§ 293 StGB) erfüllen.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 84

Der frühere Art. 73 BayFiG wird neu gefasst. Der bisherige Abs. 1 Satz 1 und 2 ist entbehrlich, da sich die Zuständigkeit der KVB unmittelbar aus der jeweiligen Vorschrift ergibt. Die Fachaufsicht durch die KVB wurde gestrichen, da diese entweder selbst Ausgangsbehörde sind (Landkreise) oder eine Aufsicht nicht sinnvoll möglich ist (kreisfreie Städte).

Der frühere Abs. 2 Satz 1 ist vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz obsolet.

Zu § 1 Nr. 85*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der bisherige Abs. 2 wird in den neu gefassten Art. 62 BayFiG (Art. 73 a. F.) integriert.

Zu § 1 Nr. 86*Zu Buchst. b*

Die Enumeration der Entschädigungsfälle wird zugunsten einer generellen Regelung aufgegeben.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 87 Buchst. b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 89*Zu Buchst. b*

In Art. 66 Abs. 1 BayFiG (Art. 77 Abs. 1 a. F.) werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb

Wer den erforderlichen Fischerei- bzw. Erlaubnisschein im Moment der Kontrolle nicht unmittelbar bei sich führt, soll künftig nicht mehr mit einer Geldbuße belegt werden können. Ein Bußgeld soll nur noch verhängt werden können, wenn der Fischerei- bzw. Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs nicht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang einer Kontrolle ausgehändigt bzw. nachgewiesen wird.

Dadurch sollen Sachverhalte entkriminalisiert werden, in denen z. B. ein Angler den Fischerei- bzw. Erlaubnisschein in seinem am Gewässer geparkten Fahrzeug gelassen hat.

Im Zuge der Einführung des elektronischen Erlaubnisscheins wird auch die Terminologie der Vorschrift angepasst, da der elektronische Erlaubnisschein nicht ausgehändigt werden kann. Mit der neuen Formulierung, dass der Erlaubnisschein nachzuweisen ist, wird sowohl der Erlaubnisschein in Papierform als auch der elektronische Erlaubnisschein umfasst.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. ee und hh

In Folge der unter § 1 Nr. 72 und Nr. 81 Buchst. c begründeten Änderungen ist auch die Bußgeldvorschrift des Art. 66 BayFiG (Art. 77 a. F.) entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.